



Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Im Rat der Kolpingstadt Kerpen
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
Tel.: 02237/58394
Fax: 02237/58121
b90-gruene@stadt-kerpen.de
www.gruene-kerpen.de
Bürozeiten Mo-Do: 10:00-13:00

16. November 2021

Antrag für den Jugendhilfeausschuss am 18.11.21 zu Top 5.4.1 Satzung Kindertagespflege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Ratssitzung vom 7.9.21 wurde die mit Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführte Satzungsänderung beschlossen. Der positive Beschluss erfolgte lediglich aufgrund der bereits durch die durch die Dringlichkeitsentscheidung vom 8.7.21 begründeten Rechte Dritter durch die Satzungsänderung. Mit beschlossen wurde auch, dass die inhaltliche Diskussion über die Satzungsänderung nochmals in den JHA verschoben werden solle. **Wir beantragen deshalb die rechtssichere Änderung der Satzung wie im JHA beschlossen.**

In der o.g. JHA-Sitzung vom 10.6.21 wurde beschlossen, dass die Satzung zu §17 (4) wie folgt geändert wird:
„Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Betreuungssuchenden. Es können Betreuungszeiten von höchstens 45 Stunden je Woche beantragt werden. Dafür muss ein transparentes Verfahren anhand von Vergabekriterien vorhanden sein. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen und die Kosten zu ermitteln.“

Begründung: Die Verwaltung gibt folgenden Beschlusswortlaut zu § 17 wieder:

„Wunsch und Wahlrecht des Betreuungsumfanges:

Nach eingehender Beratung empfiehlt der Jugendhilfeausschuss, dass sich der Betreuungsumfang nach dem individuellen Bedarf der Betreuungssuchenden richtet. Es können Betreuungszeiten von mindestens 15 und höchstens 45 Stunden je Woche beantragt werden.

Dafür muss ein transparentes Verfahren anhand von Vergabekriterien vorhanden sein.“

In der neu gefassten Satzung findet sich der o.g. Beschluss des JHA nicht ausreichend wieder. Auch für die Kategorie „über 35 Stunden wöchentlich“ muss hier der Zusatz erfolgen:

„- grundsätzlich keine Nachweise erforderlich. Die AntragstellerInnen sind zur Auskunft in Bezug auf die Vergabekriterien verpflichtet.“

Die Vergabekriterien sind in die Satzung mit aufzunehmen. Diese sind entgegen der Verwaltungsmeinung sehr wohl anwendbar, da der Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern geschlossen wird und das Jugendamt lediglich die Bezahlung vornimmt, insofern also entscheidet, ob förderungsfähig oder nicht.

Die in der Satzungsänderung erneut eingebrachte Einschränkung widerspricht eindeutig der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Grundsätze. Eine Darlegung der Gründe für den Betreuungsumfang kann vom Jugendamt nur insofern verlangt werden, als diese zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig sind. Dafür muss separat ein transparentes Verfahren anhand von Vergabekriterien unter Einbezug verschiedener Kriterien wie z.B. Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit, Geschwisterkinder, Einzugsgebiet, Alleinerziehend, Alter des Kindes, besonderer Förderbedarf, besondere soziale Gründe, persönliche Notlage etc. entwickelt werden. Ein Punktemuster kann dafür ausgearbeitet und zugleich definiert werden, wie bei gleicher Punktzahl verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Alwine Pfefferle
(sachkundige Bürgerin)

Für die Richtigkeit

Dorine Dickneite
(Fraktionsmitarbeiterin)